

Verquickung ärztlicher mit gewerblicher Tätigkeit ist berufsrechtlich unzulässig

Damit die ärztliche Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten gewahrt bleibt, richtet sich insbesondere die Abgabe von Produkten in der Arztpraxis nach bestimmten berufsrechtlichen Kriterien, auf die in diesem Artikel eingegangen werden soll.

Die Sächsische Landesärztekammer hatte sich in der Vergangenheit mit Fällen zu befassen, die den Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln in einzelnen Arztpraxen durch Ärzte, deren Angehörige oder durch das Personal im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit an Patienten beinhalteten.

Diese Tatsache kann jedoch ernsthafte berufsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Berufspflichten der im Freistaat Sachsen tätigen Ärzte sind in der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (BO) festgelegt. Gemäß § 3 Abs. 1 BO ist dem Arzt neben der Ausübung seines Berufs die Ausübung einer anderen Tätigkeit untersagt, welche mit den ethischen Grundsätzen des ärztlichen Berufs nicht vereinbar ist. Dem Arzt ist auch verboten, seinen Namen in Verbindung mit einer ärztlichen Berufsbezeichnung in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke herzugeben. Ebenso wenig darf er zulassen, dass von seinem Namen oder vom beruflichen Ansehen des Arztes in solcher Weise Gebrauch gemacht wird. Darüber hinaus ist dem Arzt gemäß § 3 Abs. 2 BO untersagt, im Zusammenhang mit der Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben oder unter seiner Mitwirkung abgeben zu lassen sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen oder erbringen zu lassen, soweit nicht die Abgabe des Produkts oder die Dienstleistung wegen ihrer Besonderheiten notwen-

diger Bestandteil der ärztlichen Therapie sind.

Dem Arzt ist es gemäß § 34 Abs. 5 BO nicht gestattet, Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen zu verweisen.

Unter Berücksichtigung dieser Regelungen ist dem Arzt zwar grundsätzlich eine gewerbliche Betätigung nicht untersagt, jedoch muss bei dem Betreiben des Gewerbes auf eine räumliche, organisatorische und personelle Trennung von seiner Person als Arzt, seiner Praxis und der ärztlichen Tätigkeit geachtet werden.

Auch die Vermittlung von Aufträgen und Geschäften über die Arztpraxis ist unzulässig. Dabei ist es unerheblich, ob der Arzt durch die „Geschäftsvermittlung“ selbst finanzielle Vorteile hat, wobei dies natürlich ein zusätzliches Indiz für eine berufsrechtliche Unzulässigkeit wäre. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist der Hinweis an Patienten während der Konsultation in der Arztpraxis auf den im gleichen Objekt befindlichen Gesundheits-Shop und die dort angebotenen Produkte unzulässig. Der Patient entwickelt eine Erwartungshaltung an die Durchführung der Ernährungsberatung, insbesondere dass diese auf der Grundlage der „ärztlichen Begleitung“ erfolgt und der Arzt hinter der gewerblichen Einrichtung, deren Leistung sowie deren angebotenen Produkte steht und als solcher diese Produkte unterstützt. Das besondere Vertrauen, das einem Arzt durch einen Patienten entgegengebracht wird, kann durch das Empfehlen von Produkten auf Grund der Ernährungsberatung in der Praxis beeinträchtigt werden. Die Sächsische Landesärztekammer sieht es daher auch als berufsrechtlich unzulässig an, wenn Patienten auf den Bezug bestimmter Nahrungsergänzungsmittel (beispielsweise bei der mithelfenden Ehefrau, dem mithelfenden Ehemann) hingewiesen werden und in den Räumen der Arztpraxis hierzu Informationsmaterial ausgehändigt bekommen.

In diesem Zusammenhang möchte die Sächsische Landesärztekammer auch auf die einschlägige Rechtsprechung zu der Thematik hinweisen. Nach zwei höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 02.06.2005 (Az: I ZR 215/02 und I ZR 317/02) ist es Ärzten untersagt, aus einem in deren Praxen befindlichen Depot eines Sanitätshauses Diabetesteststreifen abzugeben, soweit dies nicht anlässlich der Schulung von Patienten oder in Notfällen erfolgt. Der BGH hat grundsätzlich festgestellt, dass die Abgabe von Waren in der Arztpraxis gemäß § 3 Abs. 2 BO nur dann zulässig ist, wenn sie wegen ihrer Besonderheit notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie ist. Es soll damit der Kommerzialisierung des Arztberufes vorgebeugt werden.

Die Abgabe von Produkten im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit, die nicht notwendigerweise zur ärztlichen Therapie gehören, ist berufsrechtlich unzulässig. Nach Ansicht des von der Sächsischen Landesärztekammer kontaktierten Bundesinstitutes für Risikobewertung können Patientinnen und Patienten diese Präparate auf ärztlichen Rat oder nach ärztlicher Vorschrift einnehmen, nachdem sie zum Beispiel in einer Apotheke gekauft wurden. Dies ist auch bei Arzneimitteln allgemein üblich. Die Präparate dienen bei nicht therapeutischer Notwendigkeit weder einer Notversorgung, die nur durch den Arzt oder in der ärztlichen Praxis geleistet werden könnte, noch besteht die medizinische Notwendigkeit eines verkürzten Verordnungsweges für deren Abgabe. Der rechtlich vorgeschriebene Vertriebsweg, die Abgabe von Produkten im Rahmen der ärztlichen Praxis nur als Ausnahme zuzulassen, ist aus Sicht des Verbraucherschutzes von besonderer Bedeutung, damit nicht der Verdacht entsteht, dass Hoffnungen und Ängste von Verbrauchern im Hinblick auf ihre Gesundheit unzulässig ausgenutzt werden.

Leider wird durch eine Vielzahl von Patientenbeschwerden der Eindruck erweckt und verstärkt, dass die Kommerzialisierung des Arztberufes nicht an jeder Praxistür endet und die Pro-

duktabgabe weit über die Fälle der therapeutischen Notwendigkeit hinaus geht.

Wie geht die Sächsische Landesärztekammer bei solchen Fällen vor?

Die Aufgaben der Sächsischen Landesärztekammer sind im Sächsischen Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) definiert. Eine gesetzliche Aufgabe besteht unter anderem darin, die Erfüllung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten der Mitglieder zu überwachen. Gelangt der Sächsischen Landesärztekammer ein berufsrechtlich relevanter Sachverhalt zur Kenntnis, wird der Arzt zunächst angehört. Bei unterschiedlichen oder nicht vollständig erscheinenden Sachverhalten sind gegebenenfalls auch Rückfragen erforderlich.

Die Abgabe der Stellungnahme des Arztes ist deshalb wichtig, um sein Handeln, insbesondere seine Entscheidungen aus medizinischer Sicht, in die Sachverhaltsprüfung einbeziehen zu können. Ist der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer der Ansicht, dass ein Mitglied die ihm obliegende Berufspflicht verletzt hat, kann er entweder ein Rügeverfahren durchführen oder ein berufsgerichtliches Verfahren einleiten.

Der Vorstand beschränkt sich auf die Durchführung eines Rügeverfahrens, wenn ihm die Schuld des Mitgliedes gering und deshalb die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Im Rahmen des Rügeverfahrens wird der Arzt vor Erteilung einer Rüge erneut

gehört. Die Erteilung der Rüge durch den Vorstand erfolgt durch einen gebührenpflichtigen Bescheid. Neben der Erteilung einer Rüge kann zusätzlich auch ein Ordnungsgeld bis zu 2.500 EUR verhängt werden.

Ist der Vorstand der Ansicht, dass ein Rügeverfahren nicht ausreichend ist, um die Verletzung der Berufspflichten zu verfolgen, kann er einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens stellen. Das Verfahren vor dem Berufsgericht richtet sich nach den Vorschriften des SächsHKaG. Im Urteil des Berufsgerichts kann auf folgende Maßnahmen erkannt werden:

- Verweis,
- Geldbuße bis zu 50.000 EUR,
- Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen der Kammer,
- Aberkennung der Wählbarkeit in Organe der Kammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
- Aberkennung des Wahlrechts zur Kammerversammlung,
- Ausschluss aus der Kammer, wenn die Mitgliedschaft freiwillig ist.

Vor diesem Hintergrund sollten unsere Mitglieder die Gelegenheit wahrnehmen, sich bereits vor Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit an die Sächsische Landesärztekammer zu wenden und den juristischen Rat zur Umsetzung des Vorhabens einholen.

Dr. med. Andreas Prokop
Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht

Dr. jur. Alexander Gruner
Komm. Leiter der Rechtsabteilung